

STADT BAD WURZACH

Landkreis Ravensburg

Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle Unterschwarzach

vom 08.07.1998

Reg.-Nr. 564.860

Der Ortschaftsrat Unterschwarzach hat in seiner Sitzung am 08. Juli 1998 für die Benutzung der Turn- und Festhalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen folgende Benutzungsordnung erlassen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Anlage dient dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Sportvereine sowie Sport- und Festveranstaltungen.
- (2) Die schulische Benutzung der Anlage hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Einer über § 2 Abs. 1 hinausgehenden Benutzung kann die Ortsverwaltung zustimmen, wenn dadurch die Interessen der anderen Benutzer nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

§ 2 Überlassung der Halle

- (1) Die Halle wird den Schulen während den üblichen Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr, an Unterrichtsnachmittagen bis 16.30 Uhr zur Ausübung des Schulsports zur Verfügung gestellt. Ein Belegplan ist aufzustellen und der Ortsverwaltung auszuhängen.
- (2) Die Halle steht den Sportvereinen von Montag bis Freitag von 13.30 bis 22.00 Uhr und an Unterrichtsnachmittagen ab 17.00 Uhr zur Ausübung des Vereinssports zur Verfügung. Hierüber ist von den Vereinen ein Belegungsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Ortsverwaltung bedarf.
- (3) Eine Benutzung der Halle außerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten, auch für sportliche Veranstaltungen, bedarf der Genehmigung der Ortsverwaltung. Entsprechende Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsverwaltung zu stellen. Die Ortsverwaltung kann die Genehmigung verweigern oder mit entsprechenden Auflagen versehen. Auch kann die Genehmigung nachträglich geändert oder widerrufen werden. Ein Anspruch auf Benutzung der Halle besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Die Ortsverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits festgelegte Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Ortsverwaltung benachrichtigt.
- (5) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird, kann die Ortsverwaltung für die Benutzung der Halle ein Entgelt erheben. Bei anderen Veranstaltungen gilt die Gebührenordnung der Stadt.

§ 3 Benutzung der Halle

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht der Schulen, beim Übungsbetrieb der Sportvereine und bei Veranstaltungen muss ständig ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der verantwortliche Leiter der Vereine ist der Ortsverwaltung zu benennen. Er erhält dort gegen Unterschrift einen Schlüssel und eine Hausordnung. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Übungsleiter Tätigkeit zurückzugeben. Jede Übungsstunde ist im Benutzungsbuch einzutragen. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- (2) Turngeräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Geräte und Einrichtungen pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Sofern Sportgeräte der Schulen von den Vereinen oder umgekehrt wegen ihrer Empfindlichkeit nicht benutzt werden sollten, sind diese nach Beendigung des Sportunterrichts in die vorhandenen Schränke einzuschließen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat die Sportgeräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden bzw. in das aufliegende Benutzer- und Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden. Das Befahren mit Inlineskatern und dgl. ist in der Halle streng verboten.

- (4) Die Halle darf für Sportstunden nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wegen der Gefahr der Verbreitung von Fußpilzkrankungen ist bei Betreten der Halle bzw. des Umkleideraumes ohne Turnschuhe anschließend die gründliche Reinigung der Füße mit Seife erforderlich.
- (5) Das Rauchen ist während des Sportbetriebs in der Halle und den Nebenräumen untersagt. Von diesem Verbot ist die Eingangshalle bei Veranstaltungen ausgenommen. Essen und Trinken sowie der Konsum von Süßigkeiten sind in der Halle nicht erlaubt.
- (6) Nach dem Sportbetrieb haben die Sportler die Möglichkeit im Duschrom zu duschen. Hierbei ist streng darauf zu achten, dass warmes Wasser nicht verschwendet wird. Der verantwortliche Leiter hat zu prüfen, dass nach Ende des Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind.

§ 4 Benutzung der Außenanlagen

- (1) Die Außensportanlagen stehen wie die Halle zur Verfügung. Die Benutzung ist rechtzeitig gegenseitig abzusprechen.
- (2) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

§ 5 Hausmeister

- (1) Ein besonderer Hausmeister für die Halle ist von der Ortsverwaltung nicht vorgesehen. Als Hausmeister im Sinne dieser Benutzungsverordnung gelten die Raumpflegerin, der Gemeindegewerkschafter, der Rektor und der Ortsvorsteher.
- (2) Der Hausmeister übt als Vertreter der Stadt gegenüber den Vereinen das Hausrecht aus. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Halle kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen die Benutzungsordnung fest, so hat er den Sportlehrer bzw. den Übungsleiter um sofortige Abhilfe zu bitten. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister die Störer aus der Halle verweisen.
- (3) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Benutzungsordnung behält sich die Ortsverwaltung vor, für den verstoßenden Verein die Halle zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle und der Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die Übungsräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt die Halle als letzter.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Sportunterrichts die Umkleideräume rasch verlassen werden.
- (4) In der Halle sind Turnschuhe zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, vor einer gründlichen Reinigung in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzutragen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
- (6) Auf Außensportanlagen sollen nur die besonderen Außensportgeräte verwendet werden. Andere Sportgeräte, die im Freien verwendet wurden, wie Bälle usw. dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

- (8) Nach dem Sportbetrieb der Vereine ist die Halle besenrein bzw. gemoppt zu verlassen.
- (9) Der verantwortliche Leiter hat alle Türen und Fenster zu verschließen, besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, zu beseitigen und die Beleuchtung abzuschalten. Daraufhin hat er als letzter die Sporthalle zu verlassen.

§ 7 Haftung der Vereine

- (1) Die Benutzer der Halle übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen aus der Benutzung der Halle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten und Zugangswege entstehen. Die Stadt haftet auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Halle und Außenanlagen haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung. Daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Halle überlassen wurde.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Halle überlassen wurde, verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Ortsverwaltung ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Ortsverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung von dem jeweiligen Benutzer verlangen.
- (6) Der verantwortliche Leiter (Sportlehrer, Übungsleiter) ist dem Schulleiter bzw. der Ortsverwaltung gegenüber verantwortlich, dass die Benutzer (Schüler, Sportler, Zuschauer) die Hallenordnung beachten. Bei Nichteinschreitung gegen grobe Verstöße macht sich der verantwortliche Leiter mithaftbar.

§ 8 Benutzer- und Mängelbuch

Die Halle wird von einem Hausmeister überwacht, der jedoch nicht ständig anwesend ist. Um jederzeit Beschädigungen mitteilen oder Beanstandungen vorbringen zu können, liegt ein Benutzer- und Mängelbuch auf. Stellt er zu Beginn seiner Verantwortung einen bereits vorhandenen Schaden der noch nicht im Mängelbuch eingetragen ist, fest, so hat er dies zu vermerken. Der vorhergehende Verantwortliche hat dann diesen Schaden zu vertreten. Diese Vermutung ist widerlegbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese am 08. Juli 1998 geänderte Benutzungsordnung tritt an Stelle der am 10. September 1986 erstellten Benutzungsordnung. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Bad Wurzach, Unterschwarzach, den 08. Juli 1998

gez.

Schellhorn, Ortsvorsteher